

Den Durchblick behalten

2023 hat gerade erst begonnen und schon sind weitere Regeln für die Finanzbranche in Kraft getreten. Dabei den Überblick zu behalten ist gar nicht so einfach. Wer sich in der Beratung jedoch nicht an neue Vorgaben hält, dem drohen Haftungskonsequenzen. Worauf muss sich die Beraterschaft in 2023 einstellen?

Seit dem 01. Januar 2023 finden die technischen Regulierungsstandards (RTS) der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) Anwendung. Sie legen laut BaFin den konkreten Inhalt, die zu verwendende Methodik und die Art der Darstellung der offenzulegenden Informationen fest. So weit, so gut. „Für Vermittler nach § 34f GewO ergeben sich aus den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung zunächst keine eigenen Berichtspflichten, da sie vorläufig noch nicht von der SFDR erfasst sind. Für BaFin-beaufsichtigte Vermittler und Vermögensverwalter ergeben sich detailliertere Berichtspflichten auf Unternehmensebene, insbesondere zu den PAIs“, erläutert Dr. Klaus Möller, Vorstand DEFINO Institut für Finanznorm AG. Allerdings seien Vermitt-

ler durchaus indirekt betroffen. Denn durch detaillierte Berichtspflichten der Produkthanbieter, erhielten Vermittler mehr Informationen zu Produkten im standardisiert aufbereiteten EET (European ESG Template). Damit sollten sie ihren Kundinnen und Kunden mehr Produkte entsprechend der zuvor abgefragten ESG-Präferenzen anbieten können. Allerdings seien die Angaben im EET bisher lückenhaft und wegen nicht einheitlicher Berechnungsmethoden nur schwer vergleichbar.

Die neuen Standards betreffen zudem nur zwei der sechs EU-Umweltziele, weitere RTS für die restlichen vier stehen noch aus. Michael H. Heinz, Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute (BVK), kommentiert: „Die Entwicklung ist momentan schwer absehbar und erzeugt eine nicht unerhebliche Unsicherheit auf Seiten der Vermittlerschaft. Die RTS können zudem noch überarbeitet werden, denn trotz des Inkrafttretens am 1. Januar besteht eine dreimonatige Vetophase des EU-Parlaments und des Rats.“ Laut Dr. Möller gebe es mit einer erneuten Erweiterung mehr Anforderungen an die

berichtspflichtigen Unternehmen und Produkthanbieter. Doch auch das betrifft Vermittler nur indirekt. Zukünftig werde es dadurch ein größeres Angebot an taxonomiekonformen Produkten geben, was in der Vermittlung berücksichtigt werden muss.

Nachholbedarf bei der Präferenzabfrage

Verschiedene Umfragen aus dem vergangenen Jahr belegen, dass das Thema Nachhaltigkeitspräferenz sowohl auf Beraterseite als auch bei den Kunden stockt. Knapp die Hälfte der Vermittler interessiert sich kaum für das Thema oder fühlt sich gezwungen, sich damit auseinanderzusetzen. Gleichzeitig erklären zwei von drei Vermittlern, noch nie oder in den letzten vier Wochen nicht von Kunden auf ESG-Themen angesprochen worden zu sein. Wer sich jedoch nicht an die Abfragepflicht hält, dem droht eine Haftung. Der BVK-Präsident sieht dabei zwar neue Vertriebschancen und Cross-Selling-Optionen, weiß aber um eine große Lücke zwischen umfassender Transparenz und Aufklärung, wie nachhaltig Produkte wirklich sind. Durch die Regulatorik müssten Vermittler diese Lücke schließen. „Doch das können wir nicht. Deshalb sehen wir für die Lösung dieses Problems primär die Produktgeber in der Pflicht“, so Heinz. Laut Dr. Möller müssen sich beide Seiten an das Thema Nachhaltigkeit heranrobben, das herrschende Regulierungschaos erschwere diesen Prozess jedoch. Es gebe weder klare Leitlinien für die Abfrage, noch einen Konsens darüber, was als nachhal-



Dr. Klaus Möller

Vorstand
DEFINO Institut für Finanznorm AG



Michael H. Heinz

Präsident Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK)

tig zu bewerten sei. Zudem erfasse die EU-Taxonomie bislang nur ökologische Ziele, die Bereiche „Social“ und „Governance“ fehlten ganz. „Selbst wenn Beraterinnen und Berater jetzt wüssten, wie sie Nachhaltigkeitspräferenzen bei den Kunden abfragen sollten, könnten sie nicht sicher sein, ob sie kompatible Produkte am Markt finden und ob ihre Einschätzung von der Nachhaltigkeit in den Produkten anschließend von der Aufsicht und von den Gerichten geteilt wird“, so Dr. Möller. Die Lösung sieht er in viel Kommunikation und Ermutigung der Berater, das Thema Nachhaltigkeit trotz Durcheinander zu berücksichtigen. Wer nach bestem Wissen und Gewissen redlich damit umgehe, und z. B. das zur Verfügung stehende DIN-Tool heranziehe, der sei vor Haftungskonsequenzen ziemlich sicher.

Damoklesschwert Provisionsverbot

Nachdem ein mögliches Provisionsverbot für Finanzberater in Deutschland nach den letzten Bundestagswahlen erst einmal vom Tisch war, droht eine entsprechende Anpassung der MiFID II aus Brüssel. Noch im 1. Quartal 2023 soll eine entsprechende Strategie der zuständigen EU-Kommissarin vorgelegt werden. Sowohl Dr. Klaus Möller als auch Michael H. Heinz sprechen sich vehement gegen das mögliche Verbot aus. Laut Heinz wären davon rund 40.000 Finanzanlagevermittler in Deutschland betroffen. Dr. Möller sieht zudem einen großen Schaden bei Kleinanlegern und Geringverdienern. Zudem könnten mittelfristig neben Finanzanlagevermittlern auch

die Versicherungsvermittlung betroffen sein. „Deshalb setzt sich der BVK in Zusammenarbeit mit aufgeschlossenen EU-Parlamentariern vehement für den Erhalt des bewährten Provisionssystems ein“, so Heinz. Dr. Möller sieht noch eine andere Lösung: Ursache für das mögliche Provisionsverbot sei der Verdacht von Fehlanreizen und Interessensteuerung. Diese gelte es, an der Wurzel zu packen – mit einer einheitlichen, transparenten Beratung. „Es verwundert vermutlich niemanden, wenn ich an dieser Stelle Normen als Lösung anführe: DIN-Normen entstehen im Konsens aller Beteiligten – Verbraucher, Marktteilnehmer und Wissenschaft – und stellen Regeln auf, bei deren Einhaltung Fehlanreize ausgeschlossen sind“, erläutert Dr. Möller. (lb)

